

Eingangsvermerk / Eingangsstempel der Gemeinde Ainring

I-12-823-3
I-12-8233

- Antrag auf Veranstaltung nach LStVG und
- Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 GastG zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft

Anschrift der zuständigen Behörde

Gemeinde Ainring
Mitterfelden
Salzburger Str. 48
83404 Ainring

Besondere Betriebsart (z. B. Discothek, Tanzlokal, Bar, usw.)

Verein bzw. Bezeichnung der juristischen Person oder des Vereins

Vorstand / Ansprechpartner/in: Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Vorstand / Ansprechpartner/in: Geburtsdatum –ort/Landkreis

Staatsangehörigkeit(en)

Vorstand / Ansprechpartner/in: Anschrift, Telefon-, Mobil-Nr, E-mail

bei nicht EU-Bürgern – Aufenthaltserlaubnis erteilt am, durch

Anlass

aus Anlass

Dauer - Zeitraum

Dauer, Zeitraum – Wochentag/e, Datum und Uhrzeit – von – bis

Veranstaltungsbeginn (Uhrzeit):

Veranstaltungsende (Uhrzeit):

Einlass (von – Uhrzeit):

Einlass (Ende – Uhrzeit):

Speisenabgabe (von – Uhrzeit):

Speisenabgabe (Ende – Uhrzeit):

Getränkeausschank (von – Uhrzeit):

Getränkeausschank (Ende - Uhrzeit):

Abgabe von Getränken:
an der Bar (von – Uhrzeit):

Abgabe von Getränken
an der Bar (Ende – Uhrzeit):

Musikbeginn (von – Uhrzeit):

Musikende (Ende - Uhrzeit):

musikalische Unterhaltung durch:

Tanzveranstaltungen
vorgesehen

musikalische Darbietungen
vorgesehen

sonstiges:

Ort – Raum oder Platz

die Gestattung soll sich erstrecken auf (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks – Anwesen, Flst.-Nr. Gemarkung)

Festzelt wird errichtet

(Aufstellung wird unter Vorlage des Prüfungsbuches der
Bauaufsichtsbehörde angezeigt)

Größe des Raumes bzw. der Räume: _____

Anzahl der Sitzplätze: _____

Fläche in Quadratmetern: _____

Anzahl der Stehplätze: _____

erwartete Besucher: Personen

Nebenräume

Vorhandene Nebenräume (z. B. Toiletten, Schankraum, usw.)

Getränkeausschank - Speisenabgabe

zum Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke gelangen:

keine / alle / folgende:

zur Abgabe von Speisen gelangen:

keine / alle / folgende:

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und dass bekannt ist, dass die Gestattung zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Falls Sie, z. B. ein Vereins-, Dorf-, Trachten-, Musik-, Waldfest, oder dgl. im Freien in einen Festzelt oder an einem sonstigen Veranstaltungsort, vorübergehend betreiben wollen, sind die nachfolgenden Formulare (Antrag auf Veranstaltung nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG, Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz – GastG zu Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft sowie den Fragebogen zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch Polizei / LRA Berchtesgadener Land vollständig auszufüllen und bei uns abzugeben.

Der Betrieb der genannten, vorübergehenden Veranstaltung kann nach Gaststättengesetz – GastG bzw. GastV durch uns gestatten werden.

FRIST

Der Antrag auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Gestattung anlässlich einer Veranstaltung ist **rechtzeitig (3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) schriftlich bei der Gemeinde Ainring zu stellen.**

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Veranstaltung nach Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz – GastG zu Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft

Fragebogen zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch Polizei / LRA Berchtesgadener Land – Amt für Kinder, Jugen und Familie (sog. Jugendamt)

Einverständniserklärung des Grundeigentümers –oder pächters

Lageplan über den Ort der Veranstaltung und Parkplätze

Kosten pro Veranstaltungstag: 30,-- €



Polizeiinspektion Freilassing

Augustiner Straße 14
83395 Freilassing
Tel.: 08654/4618-0
Fax: 08682/8988-109
E-Mail: pp-obs.freilassing.pi@polizei.bayern.de

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651/773-0
Fax: 08651/773-457
E-Mail: jugendamt@lra-bgl.de

Fragebogen zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung einer Veranstaltung durch Polizei/LRA

Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

(genaue Ortsangabe, Gebäude, Anschrift)

Wochentag, Datum/Zeit der Veranstaltung:

Veranstalter (Name, bei Verein-Name des Vorstandes bzw. Ansprechpartner) und Anschrift mit Telefon-, Mobil-Nr.:

Name:

Anschrift:

Mobil-Nr. während der Veranstaltung:

Veranstalter ist anerkannter Träger der Jugendhilfe? ja nein

Art u. Zweck der Veranstaltung:

(ggf. Programm beilegen)

erstmalige Veranstaltung: ja nein

Verantwortliche(r) Ansprechpartner während der Veranstaltung:

Name:

Anschrift:

Mobil-Nr. während der Veranstaltung:

Hausrechtsinhaber:

Name:

Anschrift:

Mobil-Nr. während der Veranstaltung:

Ordnungsdienst:

Name/Firma:

Anschrift:

Mobil-Nr. während der Veranstaltung:

Hinweis:**Pro 100 Besucher 1 Ordner;** Anzahl Ordner:**Diskoveranstaltungen** Zusammensetzung:**Pro 50 Besucher 1 Ordner.** Aufgaben:

Kennzeichnung:

Veranstalter stimmt der Weitergabe eines Verlaufsberichtes des Sicherheitsdienstes an Behörden zu: ja nein
(keine Eintragung gilt als Zustimmung)**Besonderheiten der Veranstaltung :****(Musikband, Showeinlagen, ggf. Beiblattverwenden)**

Genehmigungen/Anzeigen:	Anzeige nach LStVG?	ja	nein
	Erlaubnis nach Gaststättenrecht?	ja	nein
	Sperrzeitverkürzung?	ja	nein
	Verkehrsrechtliche Anordnung?	ja	nein
	Behördliche Auflagen?	ja	nein

Besucher: Anzahl:

angesprochene Zielgruppe:

ausgeschlossene Personen/Gruppen:

Gibt es eine Altersbeschränkung? Zutritt unter 16 J. ab 16 J. ab 18 J.

Verhaltensprognose:

Teilnahme politischer/gesellschaftlicher Persönlichkeiten: ja nein

nämlich:

Wird eine Erziehungsbeauftragung anerkannt? ja nein**Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?** (Jugenddisco, Karaoke, Wettbewerbe) ja nein**Wenn ja, welche?** (ggf. Beiblatt):**Musikalische Darbietung?** ja nein DJ / Live-Gruppe Name:**Wird ein verbilligter Alkoholkonsum beworben, z.B. Happy Hour?** ja nein**(Getränkepreisliste ist als Anlage beizugeben)****Findet Barbetrieb statt?** ja nein**Ist der Barbereich vom übrigen Veranstaltungsbereich abgetrennt?** ja nein

Jugendschutzbeauftragte(r):			
Name:			
Anschrift:			
Tel. Nr. während der Veranstaltung:			
Einlass-/Zugangskontrolle:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anzahl eingesetztes Personal:			
Alterskennzeichnung Besucher:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>(ggf. Beiblatt verwenden)</i>		nämlich:	
Räumlichkeiten:	Bauabnahme, aktuelle Beschauung durch Baubehörde?	<input type="checkbox"/> ja	nein
<u>Hinweis:</u>	Sind Behelfsbauten (Bühne, Zelte usw.) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	nein
<u>Ab 200 Besucher</u>	Freie Notausgänge/Panikverschlüsse?	<input type="checkbox"/> ja	nein
<u>Genehmigung nach der</u>	Nebenräume?	<input type="checkbox"/> ja	nein
<u>Versammlungsstätten-VO</u>	Lautsprecheranlage?	<input type="checkbox"/> ja	nein
<u>erforderlich!</u>	Stromverteiler für Veranstaltungsräumlichkeiten?	<input type="checkbox"/> ja	nein
Parkflächen:	Eigener Parkplatz vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Beleuchtung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Überwachung? <input type="checkbox"/> ja durch:			

Die für die beantragte Veranstaltung einschlägigen Jugendschutzbestimmungen müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen. Der **Jugendschutzbeauftragte darf nicht** Veranstalter, Verantwortlicher, Schank- bzw. Bedienungspersonal, Kassen- oder Ordnungspersonal sein. Er **muss** volljährig, zuverlässig, ständig erreichbar und während der Veranstaltung nüchtern sein.

Vollständig ausgefüllter Fragebogen bitte rechtzeitig zurück an:

**Gemeinde Ainring
Mitterfelden
Salzburger Str. 64
83404 Ainring**

zur Weiterleitung an die Polizei Freilassing und an das LRA Berchtesgadener Land - Jugendamt

für sog. „**Fliegende Bauten**“ liegt die Zuständigkeit beim Landratsamt Berchtesgadener Land – Adresse und Sachbearbeitung sowie Internet-Adresse sh. unten

„Frühling, Sommer, Bierzelt, Herbst und Winter – die bayerischen Jahreszeiten“

Bierzelte, Vereinsveranstaltungen oder Bürgerfeste gehören in Bayern zur Tradition. Die [Bayerische Bauordnung](#) verfolgt dabei das Ziel, mit der Gebrauchsabnahme sogenannter fliegender Bauten (z. B. (Bier-) Zelte, Bühnen, Tribünen oder mobile Hütten) durch das Landratsamt einen möglichst hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten und damit zur Gefahrenminimierung beizutragen.

Die Aufstellung fliegender Bauten ist dem Landratsamt daher rechtzeitig anzuzeigen ([Anzeigeformular](#) - PDF). Dieses wird nach Aufstellung den Bau kontrollieren und die Freigabe erteilen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für bauliche Anlagen, die länger als drei Monate stehen sollen, in der Regel eine [Baugenehmigung](#) benötigen.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

[UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN FLIEGENDE BAUTEN AUFGESTELLT WERDEN?](#)

Sobald fliegende Bauten eine gewisse Größenordnung überschreiten, benötigen sie eine Ausführungsgenehmigung und müssen vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen werden. Darunter fallen z. B. (Bier-) Zelte ab einer Grundfläche von über 75 m² oder Bühnen ab einer Höhe von 5 m, einer Grundfläche ab 100 m² und einer Fußbodenhöhe ab 1,50 m². Weitere genehmigungspflichtige Bauten entnehmen Sie bitte der [BayBO](#).

[MIT WELCHER FRIST MUSS ICH DIE AUFSTELLUNG FLIEGENDER BAUTEN ANZEIGEN?](#)

Gemäß Art. 72 Abs. 5 BayBO ist die beabsichtigte Aufstellung dem Landratsamt mindestens eine Woche zuvor anzuzeigen. Für einen reibungslosen Ablauf empfehlen wir eine möglichst frühzeitige Anzeige.

[WELCHE ANGABEN BZW. UNTERLAGEN BENÖTIGT DAS LANDRATSAMT?](#)

Den Inhalt der Anzeige können Sie unserem [Anzeigeformular](#) (PDF) entnehmen. Wir bitten Sie, dieses Formular zu verwenden. Zudem ist das Prüfbuch (dieses erhalten Sie in der Regel vom Verleiher) vorzulegen.

Mit maßstabsgerechten Eintragungen im amtlichen Lageplan 1:1000 erleichtern Sie uns die Prüfung und tragen zu einem zügigen Verfahrensablauf bei.

Landratsamt Berchtesgadener Land
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

Sachbearb.: HERR BAUMGARTNER
Zuständigkeitsbereich:
Ainring, Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Freilassing und Marktschellenberg
Tel.: +49 8651 773 576
E-Mail: rupert.baumgartner@lra-bgl.de
Fax: +49 8651 773 527
Internet: www.lra-bgl.de/lw/bauen-wohnen/planen-bauen/fliegende-bauten/

Quelle: LRABerchtesgadener Land

Hinweise zur Anzeige von Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt sind

Mit der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen zur Beurteilung vorzulegen:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Pläne | Lageplan im Maßstab 1 : 1000
zeichnerische Darstellung des Veranstaltungsraumes
(evtl. maßstabsgetreue Skizze) |
| 2. Art des Raumes | Für welche Zwecke wurde das Bauwerk errichtet bzw.
genehmigt?
Bitte geben Sie das Aktenzeichen der Baugenehmigung an
oder legen Sie entsprechende Unterlagen und Pläne vor. |
| 3. Größe des Raumes | Ausmaße (Länge, Breite) des für die Veranstaltung
vorgesehenen Raumes |
| 4. Lage des Raumes | unterirdisch, ebenerdig oder in einem (welchem?) Obergeschoß |
| 5. bauliche Beschaffenheit | Baumaterial von Boden, Wänden, Decken und/oder Dach
(Mauerwerk, Beton, Holz usw.) |
| 6. Rettungswege | Angaben zur Lage und lichten Weite der Zu- bzw. Ausgänge |

Fristen: Die Anzeige nach § 47 VStättV muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt eingegangen sein.

Die Angaben und Unterlagen sind erforderlich, um prüfen zu können, ob Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit getroffen werden müssen. Wenn diese Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, ist keine abschließende Prüfung und Entscheidung möglich.

Hinweis: Für sonstige erforderliche Gestattungen, wie z. B. die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz, sind gesonderte Anzeigen bzw. Anträge bei den dafür zuständigen Stellen vorzulegen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt unter der Telefonnummer 08651/773-548 oder -549; bzw. per E-Mail unter der Adresse bauamt@lra-bgl.de. Ihr Anliegen wird an den zuständigen Sachbearbeiter weiter geleitet.

Unterweisungsnachweis Jugendschutzgesetz

Belehrung für Personal am Ausschank am
(Datum)

durch
(1. Vorsitzender/Veranstalter)

für am
(Name der Veranstaltung) (Datum der Veranstaltung)

Inhalt der Einweisung (Details siehe 2. Seite):

- Altersgrenzen bezüglich der Anwesenheitszeiten erklären.
- Altersgrenzen bezüglich der Alkoholabgabe erklären.
- Darauf achten, dass junge Besucher nicht ihre eigenen alkoholischen Getränke mitbringen, vor allem nicht solche, die sie nicht konsumieren dürfen (Rucksackkontrolle).
- Das Ausschankpersonal darf ohne Altersnachweis keinen Alkohol abgeben.
Einfache Antworten wirken langen Diskussionen entgegen:
„Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Tabak verkaufen!“
- Bei Zweifel hinsichtlich des Alters klare Ansagen:
 - „Laut Gesetz bin ich verpflichtet, nach dem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Wenn Sie ihr Alter nicht nachweisen können, habe ich nicht das Recht, Alkohol an Sie zu verkaufen. Ich würde mich strafbar machen.“
 - TIPP: Bei Einlasskontrollen farbliche Eintrittsbänder nach Alter (unter 16, ab 16, über 18) ausgeben oder alle Besucher kontrollieren, die jünger aussehen als 25 Jahre.
- Branntweinhaltige Getränke nicht in Flaschen abgeben, sondern nur in Gläsern/kleinen Flaschen und möglichst nur einzeln, um die Weitergabe an unter 18-Jährige zu verhindern.
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Bestätigung der Teilnehmer/innen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die genannten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Lfd.	Name	Vorname	Geb.	Adresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Lfd.	Name	Vorname	Geb.	Adresse	Unterschrift
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

Detaillierte Inhalte der Jugendschutzgesetz-Einweisung:

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. „Erziehungsbeauftragung“) Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

2. Abgabe und Konsum branntweinhaltiger Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)

In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

3. Abgabe und Konsum anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)

Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern) erlaubt.

4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 Abs. 1 JuSchG)

Abgabe und Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

5. Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene (§20 Nr. 2 GastG)

Klar definieren, was „erkennbar Betrunkene“ bedeutet und legen Sie Verhaltensweisen fest!



Informationsblatt für Ordner

Grundsatz

Der Ordner hat keine selbständigen Befugnisse und übt während seiner Tätigkeit nur das Hausrecht für einen anderen (hier den Veranstalter bzw. den für die Veranstaltung Verantwortlichen) aus.

Er hat daher nur die allgemeinen Rechte und Befugnisse wie jedermann bei der Ausübung seines Hausrechts. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse!

Sie werden nur aufgrund der Vorgaben des verantwortlichen Hausrechtsinhabers tätig.

Persönliche Voraussetzungen und Pflichten des Ordnungsdienstes

- Ordner müssen volljährig und für den Ordnungsdienst körperlich geeignet sein.
- Ordner müssen weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen. Zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht erlaubt. Sie dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z.B. durch einen Waffenschein). Zu den Waffen gehören insbesondere: Schusswaffen (auch Schreckschuss, Gas- und Betäubungswaffen); Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Gummiknüppel, Dolche);
- Alkoholisierte Ordner dürfen nicht eingesetzt werden. Ab Dienstantritt bis Veranstaltungsende sollte ihnen der Genuss alkoholischer Getränke untersagt werden.
- Alle eingesetzten Ordner sind unabhängig von den ihnen übertragenen Aufgaben über den Inhalt von Gestattungsbescheiden und Auflagen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen vom Leiter des Ordnungsdienstes oder eines Verantwortlichen zu informieren und zu belehren. Sie sollten dazu angehalten werden, dass sie ihre zugewiesenen Aufgabenbereiche nicht verlassen, bis für eine ständige Ablösung gesorgt ist. Dies gilt auch für eine angemessene Zeit nach Veranstaltungsende. Der Leiter des Ordnungsdienstes oder ein Verantwortlicher sollten dies überwachen.
- Der Leiter des Ordnungsdienstes oder dessen Beauftragter sollte spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit der zuständigen Polizeidienststelle Verbindung aufzunehmen.
- Der Leiter des Ordnungsdienstes oder dessen Beauftragter sollte 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Einlass bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Besucher den Veranstaltungsraum verlassen haben, seine ständige Erreichbarkeit z. B. über Handy, Festnetz, Funk usw. für die Polizei gewährleisten.
- Sämtliche Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge sollten ab Besuchereinlass bis zum Veranstaltungsende mit Ordnern besetzt bzw. durch sie überwacht werden.
- Das Ordnungspersonal hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Rettungswege ständig frei sind und ungehindert genutzt werden können.

- Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hat der Ordnungsdienst den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.

Sonstige Hinweise

1. Das Hausrecht stützt sich auf § 123 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)

Textauszug: „Wer in die Wohnung, ... oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder ... widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird bestraft.“

- Festzelt, Veranstaltungsraum sind während der Veranstaltung „befriedetes Besitztum“
- Widerrechtlich ist ohne den Willen des Berechtigten wie z.B. einschleichen, gewaltsam eindringen oder einsteigen ect.
- Unbefugtes Verweilen ist z.B., nach Ende der Veranstaltung oder nach Aufforderung durch einen Ordner das Zelt nicht zu verlassen (der Kauf einer Karte berechtigt nach einem Ausschluss nicht zum Bleiben, eventuell Geld zurück – Zelt verlassen!)
- Aufforderung zum Verlassen sollte mehrmals (mindestens 3 x) ausgesprochen werden
- Führt ein Ausschluss nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so sollte polizeiliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Etwas anderes gilt nur für den Ausnahmefall einer Notwehr-/Nothilfesituation.
- Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns ist dabei besonders zu beachten (nicht mehr unternehmen als zur Abwehr des Angriffs nötig ist – Übermaßverbot!)

2. Das Recht zur vorläufigen Festnahme als sog. Jedermannsrecht nach § 127 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)

Textauszug: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen....“

- Straftat muss vorliegen, wie z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung (Rauferei!)
- Personalien des/der Täter stehen nicht fest (bekannte Personen muss man laufen lassen!) □ Durchsuchung nach Ausweis/Dokumenten ist nicht zulässig (steht nur Polizei zu!)

3. Das Recht zur Notwehr/Nothilfe nach § 32 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)

Textauszug: Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

- Angriff kann abgewehrt werden
- Einem anderen bei der Abwehr eines Angriffes zu Hilfe kommen
- Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns ist besonders zu beachten (nicht mehr unternehmen als zur Abwehr des Angriffs nötig ist – Übermaßverbot!)

Oberster Grundsatz muss sein:

Streit schlichten; Konflikte nicht gewaltsam lösen!

Bei Problemen:

Sofort die Polizei rufen: Notruf 110 oder Polizeiinspektion Freilassing Tel.: 08654/46180

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Merkblatt zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG), z.B. bei Vereins- und anderen Festen

Als Antragsteller/in für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Abgabe von Speisen und Getränken aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz weisen wir Sie auf die bestehenden Haftungsbestimmungen ausdrücklich hin:

Wenn ein/e Besucher/in Ihrer Veranstaltung hierbei zu Schaden kommt, kann eine Haftung des Veranstalters/der Veranstalterin (Vereins), möglicherweise aber auch der verantwortlichen Personen unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten z.B. in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit durch Abgabe verdorbener oder mit Krankheitserregern (z.B. Salmonellen) behafteter Speisen
- Schadensersatz wegen Schädigung der Gesundheit oder einer Sache durch einen nicht ausreichend befestigten Teil eines Standes, durch ein umstürzendes Bierfass bzw. Ölgefäß oder auf Grund eines Sturzes infolge verschmutzten Bodens

In derartigen Fällen kann der/die Veranstalter/in möglicherweise auch unmittelbar die verantwortliche Person, grundsätzlich für den eingetretenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Besonders hervorzuheben ist, dass nach dem Produkthaftungsgesetz eine solche Haftung selbst dann eintreten kann, wenn kein Verschulden des Veranstalters/der Veranstalterin oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin festgestellt werden kann. Wenn sich eine Person verletzt, kann diese grundsätzlich auch die Bezahlung von Schmerzensgeld verlangen. Eine Haftung kann sich möglicherweise auch daraus ergeben, dass lediglich eine (geringfügige) Nachlässigkeit hinsichtlich der Organisation oder Überwachung angenommen wird.

Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Mitarbeiter muss sichergestellt sein, dass rechtzeitig vor der Veranstaltung alle genannten Risiken in ausreichender Höhe in einen wirksamen Versicherungsvertrag (nicht nur in einem Antrag auf eine solche Versicherung) einbezogen wurden.

Merkblatt

Der betrunkene Gast-was tun?

Ein stark betrunkenener Gast schwankt zum Ausgang der Gaststätte. Spätestens in diesem Moment stellt sich die Frage, welche Pflichten hier den Gastwirt treffen. Ein falsches Verhalten kann Schadenersatz, ein Bußgeld, eine Strafe oder sogar den Entzug der Konzession zur Folge haben.

Ist ein Gast aufgrund des in der Wirtschaft oder bereits zuvor genossenen Alkohols nicht mehr fähig, nach vernünftiger Beurteilung den Heimweg mit ausreichender Sicherheit anzutreten, so trifft den Wirt eine **Garantenpflicht**. Eine Verantwortung für den Gast ergibt sich daraus, dass der Wirt ein wirtschaftliches Interesse an der Verabreichung von Alkohol hat und damit auch für die Folgen eintreten muss. Er genügt seiner Garantenpflicht nur dann, wenn er den Betreffenden einer zuverlässigen dritten Person übergibt. Es empfiehlt sich, ein Taxi zu rufen oder die Familie zu benachrichtigen, damit der Gast abgeholt wird. Widersetzt sich ein Besucher hingegen allen vernünftigen Ratschlägen und Maßnahmen des Wirtes, so muss im äußersten Fall die Polizei zu Hilfe gerufen werden, damit diese die notwendigen Schritte unternimmt.

Unternimmt der Wirt nichts und kommt der Gast zu Schaden, so droht Strafverfolgung wegen Aussetzung, unterlassener Hilfeleistung, Körperverletzung oder gar fahrlässiger Tötung.

Probleme gibt es auch immer wieder, wenn ein erkennbar betrunkenener Gast mit dem Auto fahren will. Der Wirt muss hier versuchen, den Gast davon abzuhalten. Greifen alle Maßnahmen nicht, sollte der Wirt versuchen, in den Besitz des Autoschlüssels zu gelangen, aber nicht durch Anwendung von Gewalt. Auch das "Zuparken" muss in Erwägung gezogen werden. Letztes Mittel ist auch hier die Hinzuziehung von Polizeibeamten.

Dennoch ist der Wirt weder Spitzel noch Detektiv der Polizei. Es kann von ihm nicht verlangt werden, dass er ständig Nachforschungen darüber anstellt, welcher Gast den Wagen selbst hergefahren hat und ob dieser ihn beim Verlassen der Gaststätte auch lenken wird. Er ist daher zum Eingreifen nur dann verpflichtet, wenn er von der Absicht einer Trunkenheitsfahrt erfährt.

Sicherlich hat ein Gastwirt auch nicht auf die 0,5-Promille-Grenze zu achten, denn der Gast ist grundsätzlich für sein Verhalten selbst verantwortlich. Es muss schon eine deutlich erkennbare starke Trunkenheit vorliegen, die insbesondere durch körperliche Ausfallerscheinungen erkennbar wird.

In solchen Fällen droht dem Wirt auch ein Bußgeld, wenn er an den erkennbar Betrunkenen weiteren Alkohol verabreicht (§ 20 Nr.2 Gaststättengesetz).

Grundsätzlich können auch Schadensersatzansprüche drohen. Ein als trinkfest bekannter Mann stürzte auf dem Nachhauseweg in einen Bach und ertrank. Seine Witwe verklagte den Wirt auf Rente. Sie verlor aber den Prozess. Nur wenn aus den besonderen Umständen des Einzelfalls der Eintritt eines Schadens für den Wirt erkennbar sei, könne er ersatzpflichtig werden (OLG Bamberg 5 W 50/69/2 O 288/68).

Die "Garantenstellung" ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Sie wurde von der Rechtsprechung in Verbindung mit strafrechtlichen Unterlassungsdelikten entwickelt, z.B. BGHSt 4, 20 und BGHSt 19, 152 (Gastwirt; Ingerenz durch Ausschänken von Alkohol).

Im Zivilrecht sind es ebenfalls Nebenpflichten aus einem Vertrag, wonach schon aus § 242 BGB die Vertragspartner alles zu unterlassen haben, was dem anderen Schaden zufügen könnte.

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.

----- DEHOGA - Hotel-und Gaststättenverband -----

Keine Diskussion!

Als Veranstalter sind wir gesetzlich dazu verpflichtet:

- ➔ keinen Alkohol an unter 16-jährige abzugeben!
- ➔ im Zweifel einen Altersnachweis zu verlangen!
- ➔ keinen Alkohol an Betrunkene abzugeben!
- ➔ darauf zu achten, dass keine alkoholischen Getränke an Dritte weitergegeben werden, welche die Altersfreigaben nicht erfüllen!

Sonst können wir selbst haftbar gemacht werden!

Deshalb: Keine Diskussion!!!

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antrag für die Abhaltung eines Vereinsfestes.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Telefon +49 (8654) 575-0, Telefax +49 (8654) 575-75, E-Mail gemeinde@ainring.de.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Telefon +49 (8654) 575-17, E-Mail datenschutz@ainring.de.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Ihre Daten werden für folgende Zwecke erhoben: Ihre Daten werden dafür erhoben, um den Antrag für die Genehmigung eines Vereinsfestes zu bearbeiten.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. LStVG, GastG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung weitergegeben an:

- Gemeinde Ainring, um Ihren Antrag zu bearbeiten.
- Polizei und LRA Berchtesgadener Land Amt für Kinder, Jugend und Familie, zur sicherheits- und jugendschutzrechtlichen Beurteilung der Veranstaltung.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls im Rahmen der zwischenstaatlichen Amtshilfe an Drittländer übermittelt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten haben eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

8. Betroffenenrechte Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Anschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Tel.: 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Gemeinde Ainring durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Gaststätten-, Sicherheits- und Feiertagsrecht. Die Gemeinde Ainring benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.